

Factsheet Personalmanagement Ausbildungskostenrückerersatz



VORAUSSETZUNG

Eine Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung muss für jede einzelne Aus- bzw. Weiterbildung schriftlich abgeschlossen werden. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt mit Ende der Ausbildung und die monatliche Rückzahlungshöhe muss aliquot bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer geregelt.

Die höchstzulässige Dauer der Rückzahlungsfrist sind 4 Jahre (in Ausnahmefällen auch 8 Jahre bei sehr kostenintensiven Ausbildungen, zB Berufspilot).

Der Kollektivvertrag kann zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, die erfüllt sein müssen, damit eine Vereinbarung über den Rückerstattung von Ausbildungskosten gültig zustande kommen kann.



DEFINITION AUSBILDUNGSKOSTEN

Die vom Dienstgeber tatsächlichen aufgewendeten Kosten (Kurskosten, bezahltes Entgelt während des Kursbesuches, Reisekosten) für eine erfolgreich absolvierte Ausbildung, welche

- dem Dienstnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und Praktischer Art vermittelt und
- dieser auch bei anderen Dienstgeber verwerten kann.

Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten.



AUSBILDUNG MIT PRÜFUNG

Werden das Wissen und die Fähigkeiten am Ausbildungsende mit einer Prüfung abgeprüft, so ist es notwendig, dass die Prüfung positiv absolviert wird, um die Ausbildung mit Erfolg abzuschließen.

Laut Univ. Prof. Fran Schrank (diese Rechtsansicht ist noch nicht ausjudiziert) empfiehlt sich folgende Klausel in die Ausbildungsvereinbarung aufzunehmen:

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer

- a) seine Ausbildung vorzeitig abbricht,
 - b) zur Prüfung nicht antritt oder diese infolge nicht ausreichender Vorbereitung oder aus sonstigem eigenem Verschulden nicht besteht oder
 - c) schon während des Lehrgangs das Dienstverhältnis selbst aufkündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus Verschulden gerechtfertigt entlassen wird, umfasst die Rückzahlungsverpflichtung den gesamten vom Arbeitgeber bis dahin entrichteten Betrag.
 - d) In diesen Fällen entfällt mangels Beginns bzw. Absolvierung auch nur eines Teils der vertraglichen Bindungsdauer jede anteilige Verringerung.
- e) Ausdrücklich wird einvernehmlich festgehalten, dass die während des Lehrgangs erbrachte



AUSBILDUNG OHNE PRÜFUNG

Ist am Ende der Ausbildung keine Prüfung vorgesehen, ist der Erfolg einer Ausbildungsleistung an den neu erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten des auszubildenden Arbeitnehmers zu messen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist kein Ersatz für Routine und Erfahrung, dh. auch nach erfolgreich absolvierter Ausbildung, kann der Auszubildenden nicht von Beginn an völlig mängelfrei arbeiten.



TIPP: AUSBILDUNG DURCH VORSCHUSS FINANZIEREN

Um dem Risiko zu entgehen, dass die Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung vor Gericht nicht hält (z.B. krankheitsbedingtem Nichtantritten zur Prüfung), empfehlen wir dem Arbeitnehmer vorerst einen ausdrücklichen bloßen Vorschuss zu gewähren, mit dem er die Ausbildung finanziert. Schließt der Arbeitnehmer die Ausbildung

- nicht ab, dann fordert der Arbeitgeber den Vorschuss zurück
 - erfolgreich ab, kann der Arbeitnehmer den Vorschussbetrag behalten. Für diesen Fall gilt eine Ausbildungskosten-Rückzahlungsvereinbarung mit entsprechenden präzisierter Bindungsdauer und Aliquotierung ab dem erfolgreichen Abschlussdatum als vereinbart.
-



KEINE RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Besteht jedenfalls bei:

- Beendigung des Dienstverhältnis während der Probezeit
 - Unbegründeter Entlassung
 - Begründetem vorzeitigen Austritt
 - Unverschuldeter Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit
 - Kündigung durch den Dienstgeber, es sei denn, der Dienstnehmer hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben
-